

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Ziel der Gesellschaft

Art. 1 Name und Rechtsform

Die Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus (in der Folge NGG genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB. Sie ist eine Sektion der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT). Ihre Mitglieder sind zugleich Mitglieder der SCNAT.

Art. 2 Sitz

Sitz der NGG ist Glarus.

Art. 3 Zweck und Ziel

Die NGG bezweckt die Pflege der Naturwissenschaften im Allgemeinen und die Förderung der naturwissenschaftlichen Erforschung unseres Kantons im Besonderen sowie die Unterstützung aller Bestrebungen des Naturschutzes im Kanton Glarus. Die NGG verfolgt in Ihren Tätigkeiten weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke (im Sinne einer Nonprofit-Organisation).

Der Erreichung der Ziele dienen insbesondere:

- a) Vorträge und Kolloquien
- b) Naturkundliche Exkursionen und Besichtigungen
- c) Ein naturwissenschaftlicher Lesezirkel
- d) Führung einer Naturchronik
- e) Naturkundliche und naturwissenschaftliche Publikationen (Mitteilungen)
- f) Förderung des Naturschutzes
- g) Verfassung von Stellungnahmen zuhanden von Behörden
- h) Zusammenarbeit mit Vereinen und Gesellschaften mit ähnlicher Zielsetzung.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die NGG besteht aus Einzelmitgliedern, Paarmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer den Zweckartikel 3 anerkennt. Wer als Mitglied der NGG beitreten will, hat sich beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied anzumelden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Austritt

Mitglieder, die aus der NGG auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Vereinsinteressen verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Betroffenen können Beschwerde an den Präsidenten der NGG einreichen. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung endgültig.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die NGG oder um die Naturwissenschaften besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt; er beträgt maximal Fr. 50.-- Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Lehrlinge und Studenten/Studentinnen sind beitragsfrei. Mitglieder, die wiederholt den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden ohne Mitteilung von der Mitgliederliste gestrichen.

III. Organisation

Art. 10 Organe der NGG

Die Organe der NGG sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Naturschutzkommission
4. Der Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin
5. Der Kurator/die Kuratorin
6. Der Vertreter/die Vertreterin der NGG im Senat der SCNAT
7. Der Betreuer/die Betreuerin der Naturchronik

Art. 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der NGG. Sie findet ordentlicherweise jährlich statt. Die ausserordentliche Hauptversammlung tritt zusammen, wenn es der Vorstand für angemessen erachtet oder wenn mindestens 20 Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Hauptversammlung wird mindestens 20 Tage zum Voraus vom Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 12 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und des Rechnungsrevisors/der Rechnungsrevisorin
2. Wahl der Naturschutzkommission und deren Präsidenten/Präsidentin
3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, des Protokolls und der Jahresrechnung
4. Behandlung und Beschlussfassung der Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen oder spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr, die abgestuft sein können (Beiträge für Einzelpersonen, Paarmitglieder, Mappenbezüger, Gönnerbeiträge usw.)
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über Publikationen
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens vier Personen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er überträgt je einem Mitglied das Vizepräsidium, das Kassawesen und das Aktariat.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung der NGG; er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand wählt den Kurator/die Kuratorin, das Mitglied im Senat der SCNAT und den Betreuer/ die Betreuerin der Naturchronik. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und besitzen dort beratende Stimme.

3. Der Vorstand ist zuständig für einmalige Ausgaben bis Fr. 5000.– sowie für die Beschlussfassung über die Weiterverfolgung der Rechtsmittel.
4. Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegen Einberufung und Leitung der Hauptversammlung. Er/sie koordiniert die Arbeit der NGG und kann vorsorglich Rechtsmittel ergreifen.
5. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin arbeitet eng mit dem Präsidenten/der Präsidentin zusammen und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.
6. Der Kassier/die Kassierin führt die Mitgliederliste und das Rechnungswesen. Er/sie erstellt jährlich eine Jahresrechnung.
7. Der Aktuar/die Aktuarin führt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Er/sie ist für die Aufbewahrung aller wichtiger Akten der NGG besorgt.
8. Den Vorstandsmitgliedern können fallweise oder dauernd besondere Aufgaben zugewiesen werden.
9. Der Vorstand bestimmt zusammen mit dem Kurator den Lesestoff der Lesemappe.
10. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen ausserhalb des Vorstandes oder der NGG angehören können.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Soweit Statuten oder Gesetz nicht etwas Anderes bestimmen, führen Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin und Aktuar/Aktuarin rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Kollektivunterschrift zu zweien ist erforderlich für Grundstücksgeschäfte, für Einsprachen gegen behördliche Verfügungen sowie für Geschäfte, aus denen Verbindlichkeiten für die NGG entstehen, die Fr. 5000.-- übersteigen.

Art. 16 Naturschutzkommission (NSK)

Die NSK besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens vier Mitgliedern. Der Präsident/ die Präsidentin und/ oder ein Mitglied gehören dem NGG-Vorstand an. Als Mitglieder können auch Personen ausserhalb des Vorstandes gewählt werden.

Art. 17 Aufgaben der Naturschutzkommission

1. Die NSK setzt sich für die Natur und den Naturschutz im Kanton Glarus ein.
2. Die NSK bearbeitet Naturschutzprojekte und kann bei entsprechenden Projekten anderer Vereine mitarbeiten.

Art. 18 Aufgaben des Rechnungsrevisors/der Rechnungsrevisorin

Der Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin prüft die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht.

Art. 19 Aufgaben des Kurators/der Kuratorin

Der Kurator/die Kuratorin ist für den Lesezirkel zuständig und besorgt die Lesemappe. Er/sie kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und besitzt dort beratende Stimme.

Art. 19 Aufgaben des/der Senatsdelegierten

Der/die Senatsdelegierte vertritt die NGG im Senat, dem obersten Organ der SCNAT. Er/sie nimmt an den vom Zentralvorstand einberufenen Sitzungen teil (in der Regel einmal jährlich) und orientiert den NGG-Vorstand über die behandelten Geschäfte.

Art. 20 Aufgaben des Betreuers/der Betreuerin der Naturchronik

Der/die Verantwortliche für die Naturchronik sammelt die Berichte über alle besonderen Naturereignisse im Kanton. Er/sie kann die Chronik auch durch eigene Beobachtungen ergänzen.

IV. Finanzielles

Art. 21 Mittelbeschaffung

Die NGG bestreitet ihre Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Schenkungen und Vermächtnissen sowie den Erträgen aus Vermögen und Dienstleistungen. Sie kann auch öffentliche Sammlungen durchführen.

Art. 22 Haftung

Für finanzielle Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Der Vorstand regelt die Entschädigungen für den Kurator/die Kuratorin und für ausserordentliche Arbeiten der Vorstandsmitglieder für die NGG. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der NGG.

V. Lesezirkel, Schriftenaustausch und Bibliothek

Art. 25 Lesezirkel

Die NGG unterhält für die Mitglieder einen Lesezirkel mit naturwissenschaftlichen, geographischen und technischen Zeitschriften. Die Auswahl des Lesestoffs für die Lesemappe treffen der Kurator/die Kuratorin gemeinsam mit dem Vorstand.

Art. 24 Schriftenaustausch

Die NGG tauscht ihre Veröffentlichungen (Mitteilungen der NGG) mit den Publikationen verschiedener Sektionen der SCNAT und Gesellschaften mit gleicher Zielsetzung.

Art. 25 Bibliothek

Die im Tauschverkehr eingegangenen Publikationen verwaltet die Landesbibliothek. Die Zusammenarbeit mit der Landesbibliothek wird vertraglich geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können nur an der ordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn ein diesbezüglicher Antrag auf der Traktandenliste steht.

Art. 27 Auflösung der Gesellschaft

In gleicher Weise wie Statutenänderungen kann auch die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss Bestimmungen über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens, des Archivs und der Bibliothek enthalten. Diese dürfen nur zu öffentlichen Zwecken im Sinne der aufgelösten Gesellschaft verwendet werden.

Die nach Auflösung der NGG verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz (vorzugsweise Kt. Glarus) mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Es können auch mehrere Institutionen berücksichtigt werden. Eine Verteilung unter die Mitglieder oder den Vorstand ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen vom 26. März 1999, inkl. Revisionen vom 23.4.2010 und 29.4.2011.

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 25. September 2020 in Glarus.

Der Präsident:



F. Marti

Die Aktuarin:



M. Orler